

Beitragsordnung der

Interessengemeinschaft AirportStadt e. V.

- Gültig ab 01.01.2025 –

Beschluss über die Errichtung einer Beitragsordnung der Interessengemeinschaft AirportStadt e. V. für das Geschäftsjahr 2025 und folgende.

Für das Geschäftsjahr 2025 und Folgejahre wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 – Beitragspflicht

- a) Beitragspflichtig sind grundsätzlich sämtliche Mitglieder unabhängig von der Art ihrer Mitgliedschaft.
- b) Existenzgründer sind 2 Wirtschaftsjahre von der Beitragspflicht befreit.
- c) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 2 – Beitragshöhe

- a) Die Beitragshöhe beträgt für Fördermitglieder Euro 250,00 p. a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b) Die Beitragshöhe der stimmberechtigten Mitglieder beträgt Euro 1.000 p. a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- c) Tritt ein ordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied dem Verein während des laufenden Geschäftsjahres bei, so ist grundsätzlich der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vorstand kann mit 75%-iger Mehrheit eine andere Entscheidung treffen. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres, egal aus welchem Grund, wird der Mitgliedsbeitrag nicht anteilig erstattet.
- d) Ist ein ordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied nicht umsatzsteuerpflichtig oder von der Umsatzsteuer befreit, wird die Höhe des Beitrags ohne Beaufschlagung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

§ 3 – Zusatzleistungen

Die Zusatzleistungen in Form von Geldzahlungen (Einmalzahlung) für stimmberechtigte Mitglieder betragen mindestens Euro 5.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und

können als Einmalzahlung oder in jährlicher Beitragszahlung von Euro 1.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei einer Mitgliedschaft von fünf Jahren geleistet werden. Der Vorstand entscheidet mit 75%-iger Mehrheit über die Höhe der Zusatzleistungen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird nicht bei nicht-umsatzsteuerpflichtigen oder umsatzsteuerbefreiten Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Der Verein ist verpflichtet, den Mitgliedern über die oben genannten Geldleistungen eine Rechnung mit Ausweisung des Umsatzsteuerbetrages auszustellen.

Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, egal aus welchem Grund, wird die Zusatzleistung nicht anteilig erstattet. Schriftlich zugesagte Geldleistungen für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, sind noch zu erbringen.

§ 4 – Leistungen Nichtmitglieder

Mit Zustimmung des Vorstandes -einfache Mehrheit- können auch Nichtmitglieder den Verein durch Geld- oder Sachleistungen fördern.

§ 5 – Fälligkeiten

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Tritt ein Mitglied dem Verein während eines Geschäftsjahres bei, bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit für das Jahr des Beitritts die Fälligkeit des Betrages.

§ 6 – Inkrafttreten und Laufzeit

- a) Die Beitragsordnung tritt mit dem Geschäftsjahr ab 01.01.2025 in Kraft.
- b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung jederzeit geändert werden.

§ 7 – Salvatorische Klausel

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Beitragsordnung.

b) Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichtet sich die Mitgliederversammlung auf die Einsetzung angemessener Regelungen in dieser Beitragsordnung hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung nach dem Sinn und Zweck der Beitragsordnung bestimmt hätte, wenn er Punkt vor ihr bedacht worden wäre.